

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.06.2015	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2015/0155 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 538020 Kostenstelle: 066-140-1000 Kostenträger: 538021 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 19 der Abwasserbeitrags- und -
gebührensatzung (ABGS)

Vorlage vom: 20.05.2015

Beschlussvorschlag:

1. Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -
gebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (ABGS) vom 27.08.2002, zuletzt geän-
dert durch Satzung vom 18.12.2013 wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Gebührenverzeichnis§19ABGS
Anlage 2 VorlageEntwurf Gebührenverzeichnis

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20. Mai 2015

Nach § 11 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung haben Anschluss- und Benutzungspflichtige die Kosten für die Untersuchungen von nicht häuslichem Abwasser zu zahlen. Dafür erhebt die Stadt Untersuchungsgebühren gemäß § 19 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

Nach der Dienstanweisung für Vergaben wurden im Rahmen der freihändigen Vergabe für die Leistungserbringung Vergleichsangebote bei fünf Laboratorien angefragt. Zwei Laboratorien haben daraufhin Angebote abgegeben.

Aufgrund der Ergebnisse hat die Stadt mit der UCL Umwelt Control Labor GmbH, Pallaswiesenstraße 180, 64293 Darmstadt ab dem 01. Juli 2015 einen Vertrag über die Durchführung der Laborarbeiten innerhalb der Abwasserindirekteinleiterkontrolle geschlossen.

Das Gebührenverzeichnis zu § 19 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung muss daher angepasst werden. Nach dem Inhalt des mit der UCL abgeschlossenen Vertrages können die Gebühren, außer bei der Probenahme sowie den Parametern organische halogenfreie Lösungsmittel und Cyanid-leicht freisetzbar, gesenkt werden.

Darmstadt, den 20.05.2015
III-66/2G-Gä-Si
Nst.: 2768

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
-Oberbürgermeister

Cornelia Zuschke
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer